

# Neue Testpflicht, Corona-Maßnahmen des Arbeitgebers, Impfkonzepte & Co.

Deloitte Legal Webcast | 28. April 2021

# Vorstellung & Gliederung

# Referenten



**Dr. Marc Spielberger**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8978  
E-Mail: [mspielberger@deloitte.de](mailto:mspielberger@deloitte.de)



**Michael Müller**  
Risk Advisory  
Offering Crisis Resilience  
Partner

Tel.: +49 30 25468 5255  
E-Mail: [micmueller@deloitte.de](mailto:micmueller@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 30755 9536  
E-Mail: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)

# Gliederung

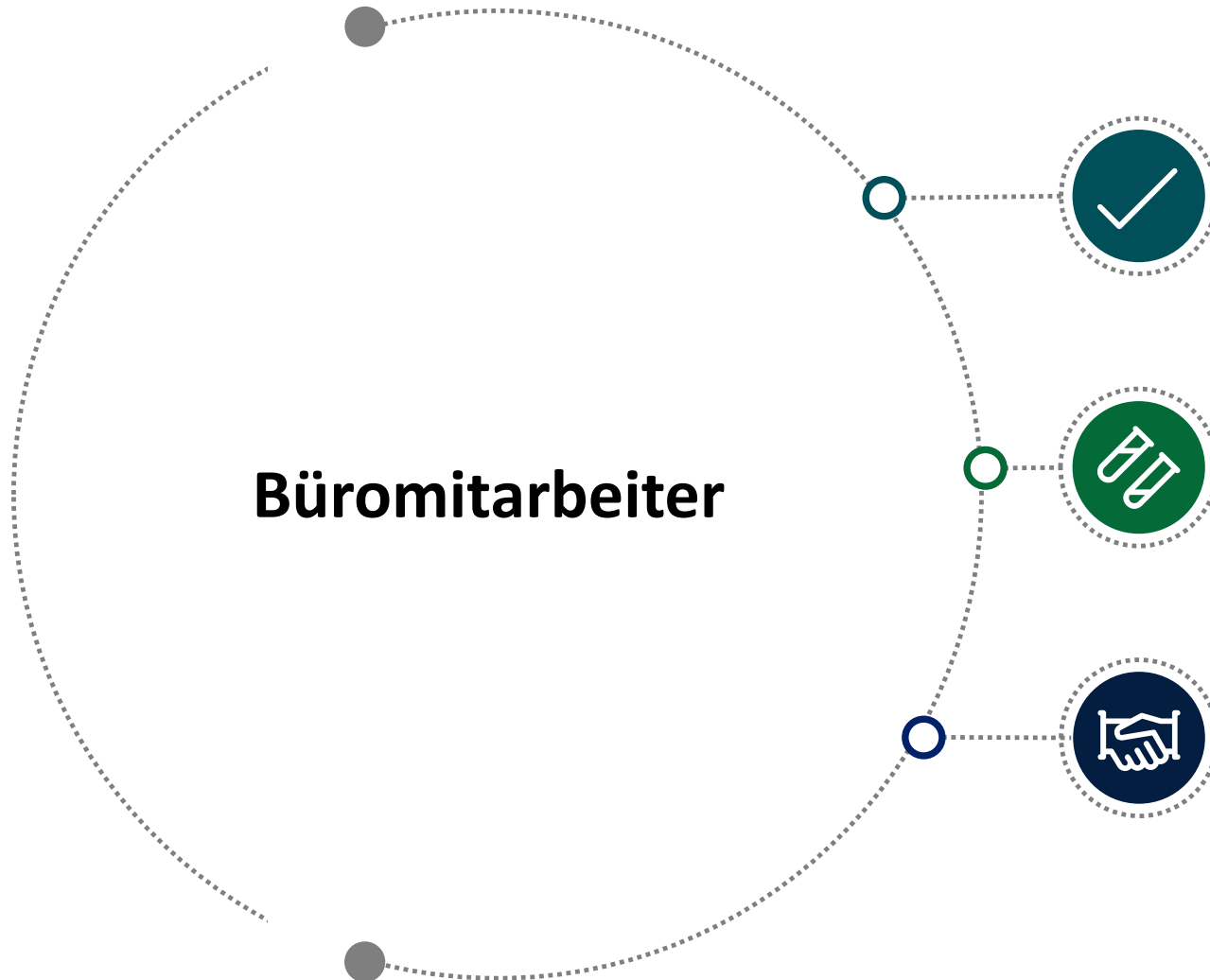
- I. Testangebotspflicht
- II. Pflicht zum Homeoffice
- III. Impfkonzeppte
- IV. Q & A



Testangebotspflicht

# Testangebotspflicht

Wie ist mit der erweiterten Testangebotspflicht am besten umzugehen?



**Büromitarbeiter**

**Umsetzung der Testangebotspflicht relativ einfach**

**Bei niedriger Anzahl von MA (<50 pro Standort) empfehlen wir die Bereitstellung von Selbsttests**

**Bei höherer Anzahl von MA (>50 pro Standort) ist die Nutzung eines externen Dienstleisters empfehlenswert**

(z.B. Durchführung durch benachbarte Arztpraxis, Apotheke, DRK, Johanniter, etc.)

# Testangebotspflicht

Wie ist mit der erweiterten Testangebotspflicht am besten umzugehen?

## MA mit externem Kundenkontakt

z.B. Vertrieb, Servicetechniker



### Unterschiedliche Anforderungen der Kunden

- Testart (Antigen-Test oder PCR-Test)
- Testdurchführung (Selbsttest oder durchgeführter Test durch Dienstleister)
- Testfrequenz (ggf. 5 Tests pro Woche)



### Abstimmung mit Kunden empfehlenswert hinsichtlich

- Kostenübernahme
- Nachweispflicht

# Testangebotspflicht

Wie ist mit der erweiterten Testangebotspflicht am besten umzugehen?



## Besucher & externe Mitarbeiter

### Unregelmäßige Besucher

- Betrifft z.B. Vertreter, Kuriere und andere Personengruppen, die nur 1x oder 2x wöchentlich erscheinen
  - Keine Testpflicht, aber Testempfehlung
  - Klärung des Nachweises der Testdurchführung
  - Ggf. Rückgriff auf eingelagerte Selbsttests am Empfang

### Regelmäßige Besucher und externe Mitarbeiter

- Betrifft z.B. Lieferdienste, Berater, Kantinenpersonal (wenn ausgelagert), Reinigungspersonal sowie externe Mitarbeiter (z.B. Zeitarbeiter)
  - Klärung der Testdurchführung durch das verantwortliche Unternehmen
  - Klärung des Nachweises der Testdurchführung
  - Ggf. Einbeziehung in internes Testkonzept unter Klärung der Kostenübernahme



Pflicht zum Homeoffice

# Homeoffice

## Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

### 1. Pflicht des Arbeitgebers

- Verpflichtung, im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

### 2. Was können zwingende betriebsbedingte Gründe sein?

- Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, die Bearbeitung des Wareneingangs und Warenausgangs, Schalterdienst,
- erforderliche Kunden- und Mitarbeiterkontakte (Servicezentren)
- Wartungs- und Reparaturtätigkeiten, IT Service
- Hausmeister- und Fahrdienste
- Not- und Bereitschaftsdienste, Erste Hilfe
- Organisatorisches Minimum, damit bestimmte Dienste und Arbeiten durch Präsenz vor Ort nicht an einigen wenigen „hängen bleiben“
- Notwendige Leitungsaufgaben vor Ort
- Grundsätzlich immer dann, wenn der Betrieb oder die Produktion ansonsten nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten werden kann und/oder mit erheblichen Umsatzeinbußen einherginge

# Homeoffice

## Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

### 1. Grundsätzlich

- Die Einrichtung eines „echten“ Homeoffice nach § 2 Abs. 7 ArbStättV kann der Arbeitgeber im Grundsatz nicht einseitig anordnen.
- Seit März 2020 meist praktiziert: Arbeiten im Mobile Office. Hierzu überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die benötigten Arbeitsmittel (meist ein Laptop mit der zu verwendenden Software) und weist ihn vorübergehend an, seine Arbeit mobil zu verrichten. Dies ist auch unter Nutzung der eigenen Endgeräte der Arbeitnehmer denkbar (bring your own device). Ob dieses einseitig angeordnet werden kann, ist umstritten.

### 2. Annahmepflicht: Neuregelung § 28b Abs. 7 S. 2 InfSG

- Seit 23.04.2021 ist neu, dass Beschäftigten das Angebot des Arbeitgebers auf Arbeiten von zuhause aus nach § 28b Abs. 7 S. 2 InfSG anzunehmen haben.

### 3. Ausnahmen zur Annahmepflicht des Arbeitnehmers

- Der Arbeitnehmer muss nicht von zuhause aus arbeiten, soweit Gründe vorliegen, weshalb eine Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist oder nicht effektiv wäre. Als mögliche Gründe nennt der Gesetzgeber in der Begründung etwa
  - räumliche Enge,
  - Störungen durch Dritte oder
  - unzureichende technische Ausstattung.

# Impfkonzepte

# Impfkonzepte

## Welche Fragen sollten Sie sich stellen?

### 1. Wann kann eine betriebliche Impfung beginnen?

- Einbeziehung der Betriebsärzte ist ab Juni 2021 geplant  
Planung und Abstimmung dazu sollten jetzt beginnen

### 2. Sollte sich mein Unternehmen an einer betrieblichen Impfkampagne beteiligen?

- Sofern ausreichende betriebsärztliche Kapazitäten vorliegen empfehlen wir die Beteiligung an Impfprogrammen  
Positive PR, „Good Corporate Citizenship“

### 3. Wer im Unternehmen sollte geimpft werden?

- Nur Impfung eigener Mitarbeiter oder auch Impfung von Angehörigen der Mitarbeiter?  
Entscheidung sollte in Abstimmung mit Betriebsrat erfolgen
- Soll intern priorisiert werden (z.B. MA mit höherer Kontaktdichte zuerst)?  
Eine interne Priorisierung sollte durch eine Informationskampagne kommunikativ begleitet werden  
Eine Abstimmung/Übereinkunft zur Priorisierung mit dem Betriebsrat ist zu empfehlen

# Impfkonzepte

## Welche Fragen sollten Sie sich stellen?

### 4. Wie ist der Impfbetrieb zu organisieren?

- Impfdurchführung durch den Betriebsarzt, aber zusätzliche Ressourcen sind für die Organisation (z.B. Terminierung, Nachweispflicht (z.B. digitaler Impfpass der EU), Reporting, Dokumentation) notwendig

### 5. Wie ist mit der für die Impfung benötigten Zeit umzugehen?

- Entweder Hinweis, dass Impfung in der Freizeit erfolgen soll, oder
- ggf. Gewährung einer Arbeitszeitgutschrift (1-2 Stunden), wenn ein MA zur Impfung geht  
Letzteres bedeutet positive PR, „Good Corporate Citizenship“

### 6. Wie ist mit vollständig geimpften Personen umzugehen?

- Vollständige Impfung ist ca. 14 Tage nach erfolgter 2. Impfung (Biontech-/Moderna-/Astra-Zeneca-Impfstoff) bzw. 28 Tage nach erfolgter 1. Impfung (Johnson&Johnson-Impfstoff) erreicht
- Signifikante Anzahl an vollständig Geimpften vsl. ab Juni/Juli 2021
- Anpassung des Hygienekonzepts (Lockerung der Maßnahmen)
- Monitoring der Empfehlungen und Vorschriften von RKI1, BMG2 und BAUA3

Q & A

# Referenten



**Dr. Marc Spielberger**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8978  
E-Mail: [mspielberger@deloitte.de](mailto:mspielberger@deloitte.de)



**Michael Müller**  
Risk Advisory  
Offering Crisis Resilience  
Partner

Tel.: +49 30 25468 5255  
E-Mail: [micmueller@deloitte.de](mailto:micmueller@deloitte.de)



**Dr. Charlotte Sander**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 30755 9536  
E-Mail: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere weiteren Ansprechpartner in der  
COVID 19-Task Force

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Dr. Till Contzen**  
Commercial Law (Digitale Wirtschaft, IT/IP)  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 69 71918 8439  
E-Mail: [tcontzen@deloitte.de](mailto:tcontzen@deloitte.de)



**Dr. Michael Fischer**  
Corporate/M&A Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8902  
E-Mail: [mifischer@deloitte.de](mailto:mifischer@deloitte.de)



**Thomas Northoff**  
Managing Partner Deloitte Legal Germany  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 89 29036 8566  
E-Mail: [tnorthoff@deloitte.de](mailto:tnorthoff@deloitte.de)



**Felix Skala, LL.M.**  
Competition Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 40 378 5380  
E-Mail: [fskala@deloitte.de](mailto:fskala@deloitte.de)

# Deloitte Legal COVID-19 Task Force



**Johannes T. Passas**  
Commercial Law  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 511 30755 9546  
E-Mail: [jpassas@deloitte.de](mailto:jpassas@deloitte.de)



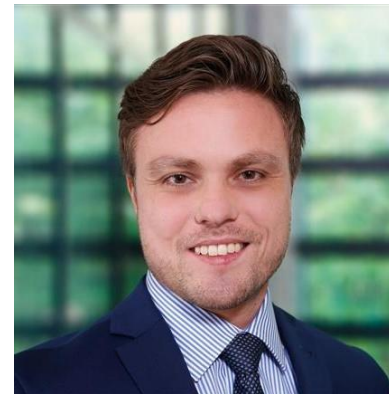
**Dr. Charlotte Sander**  
Employment Law & Benefits  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Partnerin

Tel.: +49 511 30755 9536  
E-Mail: [csander@deloitte.de](mailto:csander@deloitte.de)



**Felix Felleisen**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 211 8772 2553  
E-Mail: [ffelleisen@deloitte.de](mailto:ffelleisen@deloitte.de)



**Thilo Alexander Hoffmann**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Counsel

Tel.: +49 211 8772 4015  
E-Mail: [thoffmann@deloitte.de](mailto:thoffmann@deloitte.de)



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.